

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 85/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
21. Febr. 1967

in dem Rechtsstreit

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am
26. Januar 1967 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t - Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. K r e b s
Bundesrichter	S p i e l m e y e r
Bundessozialrichter	T i e d t
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 11. September 1962 und das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 23. Januar 1962 sowie der Bescheid der beklagten Landesversicherungsanstalt vom 18. Dezember 1958 aufgehoben, soweit diese den Anspruch des Klägers auf Gewährung eines Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung für die Zeit vom 27. Mai 1957 bis zum 23. Mai 1958 betreffen. Die beklagte Landesversicherungsanstalt wird verurteilt, dem Kläger den Beitragszuschuß zur freiwilligen Krankenversicherung für die Zeit vom 27. Mai 1957 bis zum 23. Mai 1958 zu gewähren.



- 2 -

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt hat dem Kläger die diesem entstandenen außergerichtlichen Kosten der Verfahren vor dem Sozialgericht und Landessozialgericht ganz und des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht zu 3/4 zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger war vom 1. Juni 1948 bis zum 23. Mai 1958 bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse freiwillig versichert.

Auf seinen Antrag vom 27. Mai 1957 gewährte ihm die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) mit Bescheid vom 9. Mai 1958 Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Mai 1957 an. Von diesem Zeitpunkt an begehrt der Kläger von der LVA auch den Beitragszuschuß zur freiwilligen Krankenversicherung (KrV) nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die LVA hat diesen Antrag zunächst in vollem Umfange zurückgewiesen (Bescheid vom 18. Dezember 1958).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 23. Januar 1962). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 11. September 1962).

Mit der Revision hat der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG vom 23. Januar 1962 sowie den Bescheid der beklagten LVA vom 18. Dezember 1958 aufzuheben und diese zu verurteilen, dem Kläger den Beitragszuschuß zur freiwilligen KrV für die Zeit vom 1. Mai 1957 bis zum 23. Mai 1958 zu gewähren und die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 3 -



- 3 -

Die beklagte LVA hatte sich während des Revisionsverfahrens bereit erklärt, im Rahmen eines Vergleichs im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSG 14, 112 und Urteil vom 25. Februar 1966 - 3 RK 72/63 - in SozR RVO § 381 Nr. 9) im vorliegenden Fall zu verfahren und dem Kläger den Beitragszuschuß für die Zeit vom 27. Mai 1957 bis zum 23. Mai 1958 zu gewähren sowie die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Der Kläger ist auf dieses Vergleichsangebot nicht eingegangen, sondern hat an seinem Antrag festgehalten.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Zwischen den Beteiligten ist nicht mehr streitig, daß die LVA verpflichtet ist, dem Kläger den Beitragszuschuß für die Zeit vom 27. Mai 1957 - dem Zeitpunkt der Stellung des Rentenanspruchs - bis zum 23. Mai 1958 - dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Klägers aus der freiwilligen KrV - zu gewähren.

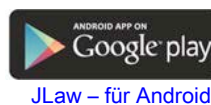
Diese Auffassung entspricht den in den Urteilen des Senats vom 21. März 1961 (BSG 14, 112, 114 ff) und vom 25. Februar 1966 (SozR RVO § 381 Nr. 9) dargelegten Grundsätzen. Insoweit ist somit die Revision begründet und das angefochtene Urteil mit den Vorentscheidungen aufzuheben.

Die Revision kann jedoch keinen Erfolg haben, soweit sie das Ziel weiterverfolgt, dem Kläger auch für die Zeit vom 1. bis 26. Mai 1957 den Beitragszuschuß zuzusprechen. Wie in der Entscheidung vom 25. Februar 1966 näher ausgeführt ist, kann für den Beginn der

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers nach § 381 Abs. 4 RVO der Sache nach nichts anderes als für die Pflichtbeiträge nach § 381 Abs. 2 RVO gelten. Der Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO ist daher erst von dem Tage an zu gewähren, an dem der Rentenanspruch gestellt wird, im vorliegenden Falle also erst vom 27. Mai 1957 an. Daß die Entscheidung vom 21. März 1961 in einem mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbaren Fall dem Kläger mehr zugesprochen hatte, beruht, wie im Urteil vom 25. Februar 1966 näher ausgeführt ist, auf einem Versehen in einer für die damalige Entscheidung unwesentlichen Frage.

Bei der Kostenentscheidung nach § 193 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) war zu berücksichtigen, daß der Kläger im wesentlichen obgesiegt hat, der beklagten LVA jedoch durch Ablehnung ihres sachgemäßen, der Rechtslage voll entsprechenden Vergleichsangebots unnötige Kosten (vgl. § 186 Satz 1 SGG) verursacht hat.

